

Satzung für den Weihnachtsmarkt der Stadt Freudenberg (Marktordnung Weihnachtsmarkt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 68 der Gewerbeordnung (GewO) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 13.10.2014 folgende Satzung für den Weihnachtsmarkt der Stadt Freudenberg (Marktordnung Weihnachtsmarkt)

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Freudenberg betreibt einen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktorte, Markttag, Marktzeit

(1) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Platz vor dem Rathaus, dem Amtshaushof, im Amtshauskeller, dem Kochkeller, dem Sitzungssaal, dem Keller des Rathauses und im Rathaus abgehalten.

(2) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am Samstag vor dem 3. Advent und am 3. Advent in der Zeit samstags von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonntags von 13.00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

(3) Soweit in dringenden Fällen Ort, Zeit und Tag abweichend festgesetzt werden sollte, wird dies im Mitteilungsblatt der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird von Mitarbeitern der Stadt Freudenberg übernommen.

(2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 4 Gegenstände des Weihnachtsmarktes

Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Stände sollen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein. Anbieter, die nicht ausschließlich auf die Advents- und Weihnachtszeit bezogene Waren anbieten, können ausgeschlossen werden.

§ 5 Standplätze

(1) Waren und Leistungen dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b. bei früheren Märkten gegen die jeweils geltende Marktordnung verstoßen wurde;
- c. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
- d. die Anmeldefrist abgelaufen ist.

(5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Die Stände können am Freitag vor dem Markt zwischen 16:00 bis 19:00 Uhr aufgebaut werden. Der Aufbau der Produkte kann an den Markttagen eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen.

(2) Der Abbau erfolgt nach Ende des Weihnachtsmarktes.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Stände zugelassen, die weihnachtlich gestaltet sind.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Vordächer dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mind. 2,20 m gemessen ab der Straßenoberfläche/ Boden haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Stände, die auf dem Rasen aufgebaut werden, sind von den Marktbesuchern mit einem Boden zu unterlegen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Beim Aufstellen und beim Betrieb müssen die Belange des Feuerschutzes beachtet werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen deutlich sichtbar und lesbar ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung sowie bei Glühweinverkauf den Hinweis, aus welchem Wein der Glühwein hergestellt wurde, anzubringen.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit dies mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers bzw. der Funktion des Vereins/der Organisation in Verbindung steht.

(7) Die Verwendung elektrischer Geräte ist nur dann zulässig, wenn es sich um sicherheitsgeprüfte Geräte handelt, die ein Prüfsiegel tragen. Beim Betrieb solcher Geräte ist auf den Brandschutz zu achten.

(8) Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten ist untersagt, da andernfalls eine ordnungsgemäße Stromversorgung nicht gewährleistet werden kann.

(9) Offenes Feuer ist nur dann zulässig, wenn es in direktem Zusammenhang mit dem Angebot des jeweiligen Standes steht. Eine ständige Aufsicht ist zu gewährleisten.

(10) In den Gängen darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die GewO, die Preisauszeichnungs-VO, das Lebensmittel-, Hygiene-Jugendschutz- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten im Marktgebiet und den Zustand seiner Gegenstände so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a. Waren im Umhergehen anzubieten (es sei denn, es wurde der Verkauf von einem „mobilen Verkaufsstand“ aus genehmigt).
- b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- c. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
- d. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- e. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Marktes

- (1) Die Marktorte dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.
- (3) Am eigenen Stand entstehende Abfälle sind von den Standinhabern selbst zu entsorgen; für Besucher werden Müllbehälter aufgestellt.
- (4) Die Standplätze sind sauber zu verlassen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haften die Standinhaber. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die durch von ihnen beauftragte oder beschäftigte Personen eintreten.

§ 11

Gebühren

1. Für die Benützung des Weihnachtsmarktes nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden für beide Markttag festgesetzt.
3. Die Gebühren betragen für einen Standplatz je angefangenen lfd. Frontmeter je angefangenem lfd. Meter 5,00 € / je Markttag

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

2. Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Gebührenschuldner. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz, nicht jedoch die Zahlungsschuld.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Gemeindeordnung für Baden- Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung handelt.

§ 12 Inkrafttreten

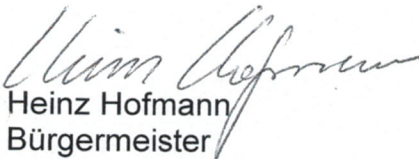
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

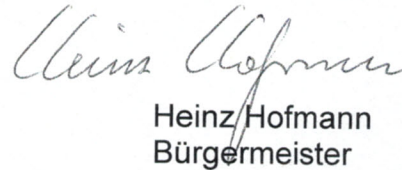
Ausgefertigt

Freudenberg, den 14.10.2014

Freudenberg, den 14.10.2014


Heinz Hofmann
Bürgermeister




Heinz Hofmann
Bürgermeister

